

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

12.01.2017

STELLUNGNAHME

Clearingverfahren zum Entwurf des EU-Richtlinienvorschlags Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Vorbemerkung

Angesichts der Kürze der Bearbeitungsfrist und der Tatsache, dass zahlreiche Mitgliedsverbände ihre Bewertung der vorliegenden Vorschläge derzeit noch nicht abgeschlossen haben, weisen wir darauf hin, dass die nachfolgende Bewertung keinen abschließenden sondern nur vorläufigen Charakter haben kann.

1. Änderung Art. 8 Abs. 2: Aufbau von E-Ladesäulen an jedem 10. Parkplatz bei Neubau oder Renovierung.

- Die in Artikel 8 Absatz 2 nun vorgesehene Vorschrift, neue Nichtwohngebäude und Bestandsgebäude bei umfangreichen Modernisierungen mit einem Ladepunkt an jedem zehnten Parkplatz auszustatten, stellt einen weiteren durch staatliche Anforderungen erlassenen Kostenfaktor für das Bauen dar. Ganz allgemein bedeuten diese zusätzlichen Kosten eine weitere konkrete Gefahr für Investitionen in Wachstum und Arbeitsplätze. Des Weiteren ist festzuhalten, dass der verpflichtende Ausbau von Ladestationen keinen direkten Beitrag zur Energieeffizienz von Gebäuden leistet.
- Die erheblichen zusätzlichen Kosten für einen Ladepunkt werden sich z.B. grundsätzlich dämpfend auf die Nachfrage nach Bauleistungen mittelständischer Bauunternehmen insbesondere im Sanierungs- und Modernisierungsbereich auswirken und damit den Wirtschaftsbau weiterhin konjunkturell unter Druck setzen. So umfasst der sogenannte Wirtschaftsbau den Wirtschafts-, den Gewerbe- und den Industriebau und steht für rund 45 Prozent aller Aufträge des Bauhauptgewerbes im Jahr 2016. Fast die Hälfte aller Aufträge der Bauwirtschaft kommt damit von privaten institutionellen

Auftraggebern. Zahlreiche Bauunternehmen sind auf diese Bausparte spezialisiert und entsprechend abhängig von ihren privaten Auftraggebern. Der Wirtschaftsbau wird dabei vor allem durch die mittelständische Bauwirtschaft wahrgenommen, die vielfach stark in ihrer Region verwurzelt für bestehende Industrie- und Gewerbeunternehmen baut, bzw. für die Ansiedlung neuer Unternehmen am Standort Vorleistungen erbringt. Insbesondere diese mittelständischen Bauunternehmen leiden unter der zumindest unterdurchschnittlichen konjunkturellen Entwicklung des Wirtschaftsbaus. Dies zieht negative Auswirkungen für die Auslastung von Personal und Technik in mittelständischen Bauunternehmen nach sich, was sich wiederum in finanziellen Auswirkungen in den Unternehmen zeigen wird. Der Wirtschaftsbau entwickelt sich in Nordrhein-Westfalen mindestens seit 2014 deutlich schlechter als andere Bausparten in NRW und deutlich schlechter als der Wirtschaftsbau im Rest Deutschlands.

- Für die entsprechenden Hersteller der im Rahmen der Installation von E-Ladesäulen benötigten Produkte dürften sich die zusätzlichen Pflichten auf die wirtschaftlichen Chancen hingegen positiv auswirken. Dieses sind insbesondere Unternehmen in Teilen der Elektroindustrie.
- Die Einmalkosten für eine Ladesäule belaufen sich auf rund 30.000 × als Schnelllader in der einfachsten Ausführung inklusive des Netzanschlusses der Säule. Die jährlichen Kosten für die Wartung und die tatsächlichen Stromkosten liegen etwa bei weiteren 8.000 ×. In der Regel besteht keine Möglichkeit der wirtschaftlichen Nutzung einer Ladesäule für die betroffenen Unternehmen.
- Die vorgesehenen Möglichkeiten für Mitgliedsstaaten Ausnahmen für KMU (nach EU-Definition) zuzulassen, sind nur bedingt positiv zu sehen. So ist die EU-Definition deutlich zu restriktiv und würde viele mittelständische Unternehmen in Deutschland nicht erfassen.
- Ein Unternehmen, das bspw. 40 Parkplätze zur Verfügung stellen muss würde zum Bau von vier Ladesäulen verpflichtet werden. Dieses bedeutet Einmalinvestition von 120.000 × und jährliche Kosten von 24.000 × allein für einen neu gebauten oder umfangreich renovierten Standort.
- Insgesamt unterhält bspw. allein der Lebensmitteleinzelhandel 35.000 Filialen in Deutschland. Gehen wir von den oben genannten Kosten und Renovierungszeiten aus, müsste allein der deutsche Lebensmitteleinzelhandel mehr als eine ½ Milliarde × innerhalb der nächsten 3-5 Jahre investieren zum Aufbau von Elektroladesäulen. Gleichfalls fielen dadurch jährliche Kosten in Höhe von 140 Mio. × nur für Wartungsarbeiten und Stromkosten an.
- Zudem würden sich praktische Probleme ergeben. Die Dimensionierung der Parkplätze ist in der Regel zielgenau auf die Bedürfnisse der Unternehmen

abgestimmt. In hochfrequentierten Zeiten würden also Parkplätze mit Ladesäule von konventionellen Fahrzeugen zugeparkt werden müssen.

2. Hinzufügung Art. 8 Absatz 5: Bewertung, Austausch und Übermittlung der Gesamtenergieeffizienz des veränderten Systems

- Eine Pflicht zur Übermittlung von Daten an Eigentümer eines Gebäudes zu gebäudetechnischen Systemen, die neu installiert werden, erachten wir für grundsätzlich sinnvoll. Wichtig ist allerdings, dass die Leistbarkeit einer entsprechenden Vorgabe für die Unternehmen gewährleistet wird. Die Verpflichtung sollte auf die Dokumentation der Leistungsparameter des neu installierten Systems oder aber eine Abschätzung der nach Installation eines neuen Gerätes erreichten Gesamtenergieeffizienz beschränkt werden. Sofern genaue Berechnungen der neuen Gesamtenergieeffizienz erforderlich werden, könnte dies Handwerksbetriebe überfordern. Dies könnte dazu führen, dass entsprechende Neuinstallationen nicht mehr in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden können (die bestehenden Vorgaben für Wärmepumpen sind ein Sonderfall).

3. Änderung Art. 8 Abs. 3: Verpflichtende Verkabelung von Parkflächen an Wohngebäuden mit der Möglichkeit, an jedem Parkplatz einen Ladepunkt einzurichten

- Die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehene verpflichtende Verkabelung von Parkflächen an Wohngebäuden mit der Möglichkeit, an jedem Parkplatz einen Ladepunkt einzurichten, stellt einen weiteren verteuernenden Faktor des Wohnungsbaus dar. Die zusätzlich auftretenden Kosten allein für eine Bodenverkabelung schätzen wir auf durchschnittlich 7.500 EUR. Vor dem Hintergrund des allgemein gültigen politischen Zieles, mehr bezahlbaren Wohnraum für Geringverdiener zu schaffen, sind zahlreiche mittelständische Bauunternehmen im öffentlich geförderten Wohnungsbau tätig. Dieser hat sich in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren nur sehr schwerlich aus seiner eingebrochenen Nachfrage erholt. Im Rahmen zahlreicher auch nationaler Initiativen wie z.B. Anforderungen an die Barrierefreiheit, an Schall- und Brandschutz sowie an die Energieeffizienz wurde der Wohnungsbau durch staatliche Vorgaben konsequent immer weiter verteuert. Dies hat sich insbesondere negativ auf den öffentlichen geförderten Wohnungsbau ausgewirkt. Mittelständische Bauunternehmen mussten daraufhin Anpassungsprozesse vornehmen, die sich auch auf die Beschäftigungssituation in den Unternehmen ausgewirkt haben.
- Hinzu kommt, dass sich die Kostenträger im Wohnungsbau in den letzten Jahren deutlich verschoben haben. Notierten die Baukosten für einen Quadratmeter Wohnung im Jahr 2000 noch bei rund 2.200 Euro, lagen diese in 2015 nicht unter 3.000 Euro. Dies ist nicht zuletzt durch einen massiven Kostenanstieg im Bereich der TGA (Technische Gebäudeausrüstung) hervorgerufen worden, während die reine Bauleistung (Rohbau) in dieser Zeit

kaum Kostensteigerungen zu verzeichnen hatte. Eine weitere Verteuerung der TGA durch intelligente Energiezähler (Artikel 14) käme somit einem gesteigerten Kostendruck auf die bauausführenden Unternehmen gleich.

- Somit sind u.a. aus Sicht der Bauwirtschaft weitere kostensteigernde Faktoren durch neue staatliche Vorgaben zu unterlassen, um die Baukonjunktur zu stützen, diese nicht durch staatliche Anforderungen zu belasten und damit der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft eine wirtschaftliche Auslastung von Personal und Technik ermöglichen zu können.

4. Änderung Art. 14 Abs. 1: Gewährleistung regelmäßiger Inspektionen

- Die Pflicht zur Gewährleistung regelmäßiger Inspektionen der zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen, beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe für Nichtwohngebäude, wird als sinnvolle Maßnahme bewertet. Inspektionen können unseres Erachtens auch nur unvollkommen durch Gebäudeautomatisierung ersetzt werden, die nach Vorstellung der EU-Kommission als Alternative angeboten werden soll.

5. Änderungen Art. 14 und 15: Die Inspektion von Gebäudeheizungen und Klimaanlagen

- Bei den größeren Unternehmen wird dieses bereits heute im Rahmen der Wartungsarbeiten durchgeführt.
- Es sollten aber Dopplungen mit Pflichten aus der Energieeinsparverordnung vermieden werden.
- Diese Punkte sind bereits Teil des Energieaudits nach § 8 Energieeffizienzrichtlinie und werden alle vier Jahre durchgeführt.
- Besonders wichtig ist es, dass keine zusätzliche Bürokratie damit einhergeht.

6. Änderung Art. 14 und 15: Alternative Gebäudeautomatisierung

- Wir erachten es grundsätzlich als sinnvoll, dass Nichtwohngebäude ab einem bestimmtem Primärenergieverbrauch sowie bestimmte Wohngebäude mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden und dass Anforderungen dafür spezifiziert werden. Gebäudeautomatisierungssysteme sind ein bewährtes Instrument, die Energieeffizienz von Gebäuden zu überprüfen. Sie werden bereits in nicht unerheblichem Maße von den Unternehmen genutzt.

- Problematisch zu bewerten ist jedoch die verpflichtende Forderung nach einer Kommunikation zwischen den einzelnen Anlagen der Gebäudeelektronik.
 - Die Kosten für diese Vernetzung betragen derzeit, bspw. bei einer Hallenanlage, wie sie im Handel, als Lager oder Produktionsstätte genutzt wird, mindestens rund 35.000 € und können auch weit darüber hinaus gehen. Ein direkter Mehrwert der sich aus einer kommunizierenden Gebäudeautomation ergibt, ist zudem nicht in jedem Fall gegeben.
 - Die Datenübertragung innerhalb der vernetzten Gebäudeautomation wird aktuell weit überwiegend durch eine entsprechende Verkabelung realisiert. Es müssen bei der notwendigen Verkabelung u.a. wesentliche Anforderungen des Brandschutzes und weiterer technischer Regelwerke und betrieblicher Erfordernisse erfüllt werden. Häufig bedarf es insb. der Öffnung und Erweiterung von Kabelschächten. Dies erhöht den Aufwand erheblich.
 - Abschließend ist anzumerken, dass die zu vernetzenden Komponenten üblicherweise über das gesamte Gebäude verteilt sind. Die Gebäudeautomation selbst wird in der Regel bei einem Netzwerkzugang platziert. Die Kabel müssen von dort in den Keller zur Heizungsanlage gelegt werden. Die Heizungsanlage ist, soweit technisch überhaupt möglich, mit Kommunikationstechnik auszurüsten. Um Energieeinsparungen zu realisieren ist es notwendig, dass die Heizung mit der Lüftungsanlage kommunizieren kann. Diese Lüftungsanlage ist wiederum meist unter dem Dach platziert. Zusammenfassend wird an Hand dieses Beispiels deutlich, dass ein erheblicher Aufwand, insbesondere bei älteren Gebäuden, notwendig ist, um die Kommunikation aller notwendigen Elemente innerhalb eines Gebäudeautomatisierungssystems zu gewährleisten.